

Information zum Praktikum des „APG-Propädeutikums“

Laut Psychotherapiegesetz hat der praktische Teil des psychotherapeutischen Propädeutikums u. a. ein **PRAKTIKUM im Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen in einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens**, die der psychosozialen Versorgung dient, unter fachlicher Anleitung und Aufsicht des Leiters/der Leiterin dieser Einrichtung oder eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin in der Dauer von mindestens 480 Stunden zu umfassen. Dieser Einrichtung müssen neben dem/der Leiter/in noch zwei weitere fachlich qualifizierte MitarbeiterInnen angehören (keiner/keine von ihnen muss Psychotherapeut/in sein).

Nach den Richtlinien des Psychotherapiebeirates **soll** „das Praktikum einem/einer zukünftigen Psychotherapeuten/in **dazu dienen**, möglichst frühzeitig einen **Kontakt** mit dem späteren **Praxis- und Arbeitsfeld** sowie eine **erste Beziehung der Theorie zur Praxis** herzustellen, um seine/ihre Eignung und Motivation auf der Basis von Erfahrung einschätzen zu können.“

Bei der **Wahl der Praktikumsstelle** ist demnach darauf Bedacht zu nehmen, dass es sich dabei um eine **Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens** handelt, die ihre **psychosozialen Aufgaben in den Dienst leidender oder verhaltensauffälliger Menschen stellt**. Beispielhaft wären dazu alle jene Stellen oder Vereinigungen anzuführen, die kranke, psychisch leidende, behinderte, sozial auffällige, rehabilitationsbedürftige oder alte Menschen betreuen.

Wir weisen darauf hin, dass wir Praktika, die ausschließlich bei Einrichtungen wie der „Kummer-Nummer“ oder „Telefon-Seelsorge“ absolviert werden, nur als einen Teil des geforderten Praktikums anerkennen, da gewährleistet sein soll, dass Sie während des Praktikums Erfahrungen im persönlichen Kontakt zu Menschen sammeln und reflektieren können.

Die vorgesehenen **480 Praktikumsstunden** können in mehreren Abschnitten oder durchgehend in 12 Wochen zu je 40 Stunden absolviert werden.

Die LehrgangsteilnehmerInnen sollen sich selbständig um einen Praktikumsplatz bemühen. Das Bundesministerium Gesundheit gibt laufend eine Liste von Einrichtungen heraus, bei denen das Praktikum absolviert werden kann (ipp.bmg.gv.at). Die Lehrgangsleitung kann im Rahmen der Möglichkeiten Unterstützung bei der Wahl und Vermittlung bieten. Die Anrechnung eines bereits absolvierten bzw. intendierten Praktikums ist im Einzelfall zu klären.

Wenden Sie sich dazu an Patricia STEINHASUER oder MMag. Katharina OPPOLZER (Tel. 01/315 41 02).

Wesentlich ist zudem während der Praktikumsstätigkeit eine **begleitende Praktikums supervision** im Umfang von **30 Stunden**. Sie soll besonders auf die Erfahrungen in der Praktikums einrichtung eingehen und eine Reflexion und Verarbeitung der Erfahrungen und des Handelns des Praktikanten/der Praktikantin ermöglichen. Die Supervision hat unter der Leitung eines/r in die PsychotherapeutInnenliste eingetragenen Psychotherapeuten/in zu erfolgen und ist in Form einer Gruppen- oder Einzelsupervision zu absolvieren. Von den insgesamt 30 Stunden sind mindestens die Hälfte (15 Std.) in laufender Form (wöchentlich, 14-tägig, monatlich) begleitend zum Praktikum nachzuweisen. Die ausschließliche Absolvierung der Praktikums supervision in Blockform (z.B. 2 Wochenenden) ist nicht möglich. Die Lehrgangsleitung hat eine Liste derjenigen Personen zusammengestellt, die von der APG empfohlenen Supervisionen anbieten. Diese Liste entnehmen Sie bitte dem Programmheft.

Der/die Leiter/in der Praktikumsstelle hat den Zeitumfang (Zeitraum und absolvierte Stunden) und eine Tätigkeitsbeschreibung des geleisteten Praktikums zu bestätigen.

Der/die Supervisor/in hat zu bestätigen, dass die absolvierte Supervision in Zusammenhang mit der Praktikumsstätigkeit gestanden hat und hat deren zeitlichen Umfang zu bestätigen.

Verwenden Sie dazu ausnahmslos das dafür vorgesehene **Formular des Lehrgangs**, welches Sie auch im Downloadbereich unserer Homepage herunterladen können.

Möglichkeiten der Anrechnung:

LehrgangsteilnehmerInnen, die bereits im Rahmen ihrer sonstigen Ausbildung ein Praktikum, das den hier vorgegebenen Richtlinien entspricht, absolviert haben, können mit einer schriftlichen Bestätigung der Praktikumsstelle über Umfang und Inhalt des geleisteten Praktikums bei der Lehrgangsleitung um eine Anrechnung ansuchen. Ebenso sind Erfahrungen, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit gemacht wurden und den vorgegebenen Richtlinien entsprechen, anrechenbar. In beiden Fällen ist, falls dazu noch keine Supervision erfolgt ist, eine retrospektive Supervision möglich. Das Praktikum bzw. die zu supervidierende berufliche Tätigkeit darf jedoch nicht länger als 5 Jahre - bei Einstieg in den APG-Lehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum - zurückliegen.